

Satzung

der Chorvereinigung Gögglingen e. V., Ulm-Gögglingen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chorvereinigung Gögglingen e. V.“, gegründet 1902
2. Er hat seinen Sitz in Ulm-Gögglingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Chorjugend ist die Jugendorganisation der Chorvereinigung e. V.
Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab.
Der Verein veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Gesang in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in politischer Neutralität.
Er achtet die religiöse / weltanschauliche Einstellung seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) alle am Gesang interessierte Personen,
 - b) alle natürlichen und juristischen Personen,die den Verein oder die Ziele des Vereins fördern möchten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu erklären.
Der geschäftsführende Vorstand kann der Aufnahme widersprechen.
Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden. Über sie entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt erfolgt zum Ende des Jahres, sofern die schriftliche Kündigung bis zum 1.12. vorliegt.
Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied das Interesse oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Es kann eine unterschiedliche Beitragshöhe für Jugendliche, aktive und fördernde Mitglieder oder nach sonstigen Gesichtspunkten festgelegt werden.
Ein veränderter Mitgliedsbeitrag wird erstmalig am 01.01. des auf die Mitgliederversammlung folgenden Jahres fällig, sofern die Mitgliederversammlung vor dem 01.12. stattfindet.
2. Der Beitrag wird bevorzugt mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Er kann aber auch per Überweisung auf das Vereinskonto oder Bareinzahlung beim Kassier entrichtet werden.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Umlage beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Festsetzung einer Umlage auf Vorschlag des Vorstandes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Gögglingen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die auf der Mitgliederversammlung abzustimmen ist, sofern der Antrag mindestens 3 Tage vor Versammlungstermin schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen ist.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangt.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.
6. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung stimmt der gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen der Stimmrechtsausübung zu.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Chorleiter/in, dem/der Jugendleiter/in und den gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 12 Vorstandsmitglieder. Diese wählen zeitnah in einer konstituierenden Sitzung, zusammen mit dem/der Chorleiter/in und dem/der Jugendleiter/in, den geschäftsführenden Vorstand. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r und je einem Vorstandsmitglied für
Finanzen
Schriftverkehr
Öffentlichkeitsarbeit
3. Einzelne gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können während ihrer Amtszeit vom allgemeinen Vorstand durch Wahl von Ersatzmitgliedern abberufen werden.
4. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, wobei jährlich je 50 % seiner Mitglieder ausscheiden. Erstmalig entscheidet das Los. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wurde und dieser die Wahl angenommen hat.
6. Der allgemeine und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, entweder gemeinsam oder jeder allein in Verbindung mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
8. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
9. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen neben
 - der Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme (§3/2) und dem Vereinsausschluss (§ 3/3)
 - der Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 6/2)
 - der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7/2)folgende weitere Aufgaben:
 - a) Überwachung des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Bericht an die Mitgliederversammlung
 - d) Beschluss über die Ausgaben, die
 1. laufend oder wiederkehrend sich mehr als über zwei Geschäftsjahre hinziehen,
 2. einmalig sind und das jährliche Einkommen, gemessen am letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, überschreiten.
 - e) Beschluss über die Einnahmen, die Folgekosten nach sich ziehen.
10. Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten, er wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

§ 8 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückleistung.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 9 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Heilig-Kreuz in Ulm-Gögglingen mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von EDV zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Alle Empfänger versichern, diese Daten nicht anderweitig zu verwenden oder weiterzugeben.
3. Als Mitglied im Schwäbischen Chorverband ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin oder an untergeordnete Verbände zu melden. Übermittelt werden:
 - a) Zahl und Alter der Mitglieder,
 - b) Namen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse.
4. Der Verein stellt seiner Hausbank für das Lastschriftverfahren personenbezogene Daten zur Verfügung (Name und Anschrift, Bankverbindung).

5. Im Zusammenhang mit seinem Chorbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen / Ehrungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage oder übermittelt diese an Print- und Telemedien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Funktion, Vereinszugehörigkeit und Alter.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Alle persönlichen Daten eines Mitgliedes werden nach dem Tode, Austritt oder Ausschluss vollständig gelöscht.

Vorliegende Satzung wurde am 15.04.1977 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wegen der Aufstellung einer Jugendordnung am 01.02.1990 für die Chorjugend der Chorvereinigung Gögglingen e. V., wurde die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.02.1990 entsprechend geändert.

Zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen wurde die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.03.2016 neu gefasst.